

## Fragen zum Sondervermögen „Infrastruktur“

### I. Förderfähigkeit

- **Das zu begrüßende flache Antragsverfahren (mit der Anzeige n. § 9 Infra-SVG gilt Maßnahme als bewilligt) wird vereinzelt als risikobehaftet bewertet. Welche Unterstützungen erhalten die Kommunen bei Fragen zur Förderfähigkeit generell (z. B. FAQ von Bund/Land/IB, Telefonberatung IB)?**

Antwort:

- Die Beratung erfolgt durch die IB
- Informationen auf der Website – Ansprechpartner - Veröffentlichung FAQ in Vorbereitung
- Newsletter
- Kommunikationskanal E-Mail: sondervermoegen-infrastruktur@ib-lsa.de
- Weitere Formate nach Bedarf, z. B. Onlineinformationsveranstaltung

- **Im Rahmen der Verhandlungen der VV Bund/Länder ist die ursprüngliche Vorgabe entfallen, Investitionen so auszuwählen, dass eine möglichst hohe und dauerhafte Wirkung der Investitionen auf die Wirtschaftskraft erfolgt (§ 3). Inwieweit ist diese Vorgabe durch die Kommunen noch zu beachten und im Zweifel sanktionsbewährt?**

Antwort:

Die Vorgabe des Bundes in § 3 Abs. 3 VV a. F. „Die Investitionsmaßnahmen sollen so ausgewählt werden, dass eine möglichst hohe und dauerhafte Wirkung der Investitionen auf die Wirtschaftskraft erfolgt.“ ist ersatzlos entfallen und insofern auch nicht sanktionsbewährt.

Zu beachten bleiben die abschließend gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. § 3 Abs. 6 LuKIFG: längerfristige Nutzung, Beachtung demografischer Veränderungen

- **Kann das kommunale Pauschalbudget zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des Förderzeitraums für nur eine Maßnahme verwendet werden?**

Antwort:

Ja.

- Kann das kommunale Pauschalbudget bei Verbandsgemeinden anhand einer pauschalen Quotierung (z. B. festgelegter Einwohner- und Flächenschlüssel) der Mittelverteilung auf die Mitgliedsgemeinden erfolgen? Oder kommt statt einer Quotierung nur tatsächlich maßnahmenbezogene Aufteilung in Betracht?

*[Anmerkung SGSA: Die pauschale Weiterreichung dürfte u. a. aufgrund des Mindestinvestitionsvolumens (50.000 Euro), der Möglichkeit, dass einzelne Mitgliedsgemeinden keine konkreten Maßnahmen haben, und aufgrund der Frage nach dem Umgang nicht vollständig verwendeter Förderbudgets aufwendiger sein als die Förderung von Sachinvestitionen der Mitgliedsgemeinden durch die Verbandsgemeinde (§ 2 Abs. 1 VV).]*

Antwort:

Eine Einschränkung sehen die landesrechtlichen Vorschriften nicht vor. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung kann eine pauschale Quotierung eine Möglichkeit zur Vorverteilung der Mittel sein. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sämtliche Vorgaben des Bundes und Landes einzuhalten sind, die maßnahmenbezogen sind.

- a) direkte Vorhaben Verbandsgemeinde
- b) Vorhaben Mitgliedsgemeinde (Aufgabenzuständigkeit und Eigentum bei Mitgliedsgemeinde), wenn vor Anzeige der Maßnahme Beschluss Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde vorliegt – Anzeige erfolgt durch Verbandsgemeinde

- Sofern das Geld aus dem Infra-SVG im Verbandsgemeindehaushalt für eigene Maßnahmen der Verbandsgemeinde eingesetzt wird, stellt sich die Frage, ob den Mitgliedsgemeinden dann im Gegenzug Entlastungen in Aussicht gestellt werden können, in dem bspw. für einen begrenzten Zeitraum auf die anteilige Erhebung der Mittel der Investitionspauschale nach § 16 Abs. 3 FAG LSA verzichtet werden kann?

*[Anmerkung SGSA: Wir würden diese Möglichkeit sehen, da durch die Verwendung der Infra-SVG-Mittel für die Verbandsgemeinde deren Investitionsbedarf tendenziell sinkt.]*

Antwort:

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung können das die Kommunen selbst entscheiden.

- Häufig gibt es Nachfragen, wie die Formulierung in § 2 Abs. 3 VV zur Förderfähigkeit der Begleit- und Folgemaßnahmen („bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der nach dem LukifG geförderten Investitionsmaßnahme“) zu verstehen ist. Dies sollte noch einmal ausdrücklich klargestellt werden.

**[Anmerkung SGSA: Wir verstehen die Regelung dergestalt, dass die Begleit- und Folgemaßnahmen bis zu einer Höhe von unter 50 % der förderfähigen Ausgaben komplett förderfähig sind. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer kompletten Förderung der Begleit- und Folgemaßnahmen.]**

Antwort:

Das Verständnis des SGSA ist richtig. Begleit- und Folgemaßnahmen bleiben anteilmäßig mit einem Anteil von 49,99 % der gesamten förderfähigen Ausgaben förderfähig. Die Überschreitung ist nicht förderfähig.

- **Wer kommt für die erforderlichen, aber nicht förderfähigen Kosten (z. B. Begleit- und Folgemaßnahmen größer als 50 % der förderfähigen Ausgaben) auf, sofern die Verbandsgemeinde in Projekte der Mitgliedsgemeinden investiert (Förderung von Sachinvestitionen Dritter gem. § 2 Abs. 1 VV möglich)?**

Antwort:

Da es sich um Anlagevermögen der Mitgliedsgemeinde handelt, kommt auch die Mitgliedsgemeinde für die erforderlichen, aber nicht förderfähigen Kosten auf.

- **Kann das Sondervermögen für die Anschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen genutzt werden (auch im Blick für den Katastrophenschutz)?**

Antwort:

Ja. § 2, Abs. 2 VV Erwerb von beweglichen Sachen grundsätzlich förderfähig, soweit diese nicht als sächliche Verwaltungsaufgaben erfasst werden - Feuerwehr = Bevölkerungsschutz

- **Gilt das Mindestinvestitionsvolumen (§ 3 Abs. 5 LuKIFG) i. H. v. 50.000 € im Fall der Verwendung der Mittel aus dem Infra-SVG zur Kofinanzierung der Eigenanteile anderer Förderprogramme (durch Herausnahme der Zusätzlichkeit und Doppelförderung im LuKIFG ausdrücklich möglich) auf die zu finanzierende Maßnahme oder den bei der Maßnahme zu finanzierenden Eigenanteil?**

Bsp.: Investitionssumme, z. B. Kosten 100.000 € davon 80% Förderung und 20 % (20.000 €) Eigenanteil der Gemeinde. Könnte hierfür das Sondervermögen genutzt werden, oder muss der Gemeindeanteil auch mindestens 50.000 € betragen?

Entscheidend ist die Mindestinvestitionssumme, also die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben, nicht aber der aus den Mitteln des Kommunalbudgets finanzierte Anteil.

- **Sind Materialkosten für Instandsetzungsarbeiten, die z.B. durch den eigenen Bauhof ausgeführt werden, förderfähig?**

Antwort:

Ja, Materialkosten für eine selbst durchgeführte Instandsetzung sind förderfähig, allerdings ist das Mindestinvestitionsvolumen zu berücksichtigen, das sich in diesem Fall anhand des Materialaufwands errechnet.

- **Was sind Beispiele für förderfähige zeitlich begrenzte Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung?**

Antwort:

Beispiele können sein: Software und Cloud-Lösungen, Spezialisierte digitale Tools, IT-Sicherheitslösungen, Cloud-Infrastruktur

- **Was zählt zu den Programmdurchführungsausgaben (§ 2 Abs. 6 VV)?**

Antwort:

Eigener Personal- und Sachaufwand zur Umsetzung der LuKIFG-Mittel.

- **Ist eine Förderung von Sportstätten (in kommunalem Eigentum) möglich, insbesondere kumuliert mit anderen Förderprogrammen? Explizit für Sportplätze, welche nicht direkt zu einer Bildungseinrichtung (Schule etc.) gehören?**

Antwort:

Ja.

## **II. Pflichten der Städte und Gemeinden aus dem Infra-SVG**

- **Welche Pflichten (Berichts-, Anzeige- und Nachweispflichten etc.) ergeben sich insgesamt für die Kommunen aus dem Infra-SVG, dem LuKIFG und der dazugehörigen VV? Können diese in einer Checkliste unter Nennung der konkreten Fristen zusammengetragen werden?**

*[Anmerkung SGSA: Aus dem aktuellen Entwurf des Infra-SVG lassen sich bisher folgenden Pflichten für die Kommunen ablesen:*

- *Sicherstellung längerfristige Nutzung unter Berücksichtigung demografischer Veränderungen (§ 8 Abs. 2),*
- *Einhaltung Beihilferecht (§ 8 Abs. 3),*
- *Bekanntmachung der Förderung in Öffentlichkeit (§ 8 Abs. 4),*

- Vorhabenanzeige bei der IB LSA vor Beginn der Durchführung (§ 9 Abs. 1 und 2) → Art, Umfang, Förderbereich, Investitionsvolumen, Finanzierungsanteil Dritter, beantragter Bundesanteil,
- jährlich zum 31.01. mit Stichtag 01.01. Berichtspflicht zum Stand angezeigter Maßnahmen (§ 10 Abs. 1) → Anzahl Maßnahmen, Investitionsvolumen, förderfähige Ausgaben, Finanzierungsanteil Dritter, Bundesanteil,
- jährlich zum 30.06. Berichtspflicht über die im kommenden Jahr benötigten Mittel (§ 10 Abs. 2),
- Auszahlung durch Nachweis von Rechnungen etc. (§ 11 Abs. 2)
- Nachweis tatsächlicher Zahlung bei Fälligkeit innerhalb von 3 Monaten (§ 11 Abs. 3) und
- Jährlich zum 31.01. Berichtspflicht zu abgeschlossenen Maßnahmen (§ 12) → Träger, Ort, Zeitpunkt Maßnahmebeginn, Kurzbeschreibung Maßnahme, Zuordnung zu Infrastrukturbereich, Beitrag zu Klima-, Umwelt- und Naturschutz, etc.]

Antwort:

Durch die IB wird ein Merkblatt zur Verfügung gestellt.

- Inwieweit ist die Sicherstellung der längerfristigen Nutzung unter Berücksichtigung demografischer Veränderungen (§ 8 Abs. 2) umzusetzen?

Antwort:

Der Bund trifft hierzu keine Aussagen. Die Kommunen haben diesen Aspekt im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenerfüllung bei der Auswahl der Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 4 KVG LSA).

- Inwieweit wird die Sicherstellung der längerfristigen Nutzung unter Berücksichtigung demografischer Veränderungen (§ 8 Abs. 2) überprüft?

**[Anmerkung SGSA:** Diese Regelung ist nach Vorgabe des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Infra-SVG und dem Rückgriff auf § 3 Abs. 1 bis 5 VV Bund/Länder nicht sanktionsbewährt.]

Antwort:

Hierzu wird durch die IB eine Bestätigung erfragt.

- Wie bindend muss die Meldung der im kommenden Jahr voraussichtlich benötigten Haushaltsmittel nach § 10 Abs. 2 Infra-SVG sein?

Antwort:

Die gewählte Formulierung „voraussichtlich“ lässt einen Spielraum zu. Die Meldung dient dem Bund zur überschlägigen Planung seines Kreditbedarfs im kommenden Jahr.

- Gegenüber dem Referentenentwurf ist in § 9 (3) Infra-SVG das Wort „vollständig“ eingefügt worden, ohne dass in der Gesetzesbegründung darauf eingegangen wird. Was ist unter einer „vollständigen Anzeige“ zu verstehen, welche Rechtsfolgen ergeben sich bezüglich Berichtspflichten oder möglichen Rückforderungen?

Antwort:

Vollständig bedeutet, dass alle Angaben gemacht wurden.

- Wie detailliert muss die Erläuterung des Beitrags zu Klima-, Umwelt- oder Naturschutzz Zielen unter § 12 Abs. 1 Nr. 6 Infra-SVG erfolgen?

*[Anmerkung SGSA: Auch wenn die Regelung lt. Gesetzesbegründung (S. 23) nicht zu den förderfähigen Voraussetzungen zählt, muss die Berichtspflicht so ausgestaltet werden, dass nicht von den Kommunen erwartet wird, dass sämtliche Klima-, Umwelt oder Naturschutzziele bekannt sind.]*

Antwort:

Die Pflicht des Landes ergibt sich aus § 6 Abs. 2 VV i.V.m. der Anlage zur VV. Die gemäß § 12 Abs. 1 Infra-SVG von den Kommunen vorzulegenden Angaben dienen der Erfüllung der Berichtspflichten des Landes gegenüber dem Bund.

- Welche Voraussetzungen sind seitens der Kommunen hinsichtlich der Nutzung der digitalen Vorhabenanzeige (§ 9 Infra-SVG) und der digitalen Berichtspflichten (§ 10 Infra-SVG) vorgesehen?

Antwort:

Die Kommunen müssen einen Zugang zur OAS der Investitionsbank Sachsen-Anhalt herstellen können

- Gibt es einen konkreten Zahlungsplan oder wird nach Bedarf der Kommune abgefordert?

Antwort:

Entsprechend § 11 Infra-SVG wird nach dem Bedarf der Kommune ausgezahlt.

- Wie hoch ist der Verzugszins, sofern die Mittel nicht alsbald nach Auszahlung verwendet werden können?

Antwort:

Der Zinssatz ergibt sich aus § 13 Abs. 3 Infra-SVG. Er wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben bekannt gegeben. Aufgrund der Variabilität des Zinssatzes kommt es daher auf das zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegende Rundschreiben an. Mindestens 0,1 v.H.

- **Die Mittel gelten lt. Gesetz durch den Antrag an die IB als bewilligt. Eine Prüfung zum Zeitpunkt des Mittelabrufs erfolgt nicht. Mögliche Unstimmigkeiten treten somit erst zum Zeitpunkt der VN-Prüfung zu Tage. Wie kann sich die Kommune gegen mögliche Sanktionierung von Fehlern absichern?**

Antwort:

Eine entsprechende Absicherung gibt es nicht. Bei Unsicherheiten Inanspruchnahme der beratenden Leistungen der IB

- **Die Mittel sind mit Beantragung bewilligt. Werden dennoch konkrete Zuwendungsbescheide pro Einzelmaßnahme erstellt? Gibt es ggf. nur einen Bescheid über die Gesamtsumme? Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Mittel weitergeleitet?**

Antwort:

Es gibt keinen Bescheid. Jede Kommune erhält auf Grundlage des Infra-SVG ein pauschales Budget, bis zu dessen Höhe nach erfolgter Bewilligung Auszahlungen möglich sind.

- **Werden Einzelmaßnahmen zwischenabgerechnet oder gibt es nur eine große Schlussabrechnung über die Gesamtsumme?**

Antwort:

Einzelmaßnahmen sind einzelne Vorhaben, die einzeln angezeigt werden müssen und auch einzeln abgerechnet werden. Es gibt keine große Schlussabrechnung über die der Kommune nach den Infra-SVG gewährte Pauschale.

- **Es gibt wohl Verbandsgemeindebürgermeister, die ihren Mitgliedsgemeinden mitteilen, dass der zugewiesene Anteil nur der Verbandsgemeinde zusteht und nicht den Mitgliedsgemeinden oder einzelnen Mitgliedsgemeinden.**

Antwort:

Empfänger der kommunalen Pauschale ist die Verbandsgemeinde, so dass auch diese die Entscheidung über die Mittelverwendung hat.

- **Investitionsbegriff - Es wird sich eine Klarstellung zum Investitionsbegriff gewünscht. Hintergrund: der Investitionsbegriff nach dem LuKIFG des Bundes sei wohl viel weiter gefasst als der Investitionsbegriff nach Kommunalhaushaltsrecht.**

Antwort:

Der Investitionsbegriff orientiert sich am Haushaltsgrundsätzegesetz des Bundes und damit am an dem des Haushaltsrechts von Bund und Ländern. Das ist vor dem Hintergrund der Verankerung des Sondervermögens auf Bundesebene im Grundgesetz auch zwingend. Dieser Investitionsbegriff wird insofern erweitert, als Software und temporäre Nutzungsrechte an Software förderfähig sind. Hieraus folgt, dass die Investitionsdefinition im kommunalen Haushaltsrecht nicht maßgeblich ist. In der Praxis der Förderfähigkeitsprüfung bieten die Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung den besten Orientierungsmaßstab.

- **Bilanzierung der angeschafften/ hergestellten Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter) - Es wird sich eine Klarstellung hinsichtlich der Bilanzierung nach Bruttoprinzip gewünscht (Aktivierung AK/HK des Vermögensgegenstandes/ Wirtschaftsgutes mit Abschreibung über die BND und Passivierung der Zuwendung nach SVI-G mit Auflösung über die BND).**

Antwort:

Für Fragen der Bilanzierung von kommunalem Anlagevermögen ist das Ministerium für Inneres und Sport zuständig. Das MI wird im Nachgang mit einbezogen. Die Antworten werden auf der Homepage der IB veröffentlicht werden.

- **Verstehen wir das Gesetz in § 7 Abs. 3 Infra-SVG richtig so, dass die Kommune ein laut GE festgelegtes Gesamt-Pauschalbudget hat?**

Antwort:

Ja

- **Dieses Budget gilt für den gesamten Förderzeitraum (nicht pro Jahr) und ist entsprechend abrufbar (natürlich nach § 11 Infra-SVG Mittel werden: „auf Nachweis“ ausgezahlt.)?**

Antwort:

Ja

- **Können die SV-Mittel in den Kommunen als Drittmittelanteile für geförderte Projekte verwendet werden?**

Antwort:

Ja, sofern die anderen Förderprogramme dies zulassen.

### **III. Beteiligung Kommunen am Landesarm**

- **Ist eine Übersicht zu den konkreten Antragsmöglichkeiten der Kommunen am Landesarm unter Nennung des Antragsverfahrens, Ansprechpartner etc. angedacht?**

Antwort: Ja, sobald die Förderprogramme von den Fachressorts konzipiert worden sind, werden sie auf der Internetseite der IB in bewährter Weise veröffentlicht.

- **Inwieweit ist die im aktuellen Entwurf des Wirtschaftsplans 52 Sondervermögen „Infrastruktur“ angedachte Verteilung der Mittel in den einzelnen und zwischen den einzelnen Ressorts noch veränderbar?**

Antwort: Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sind Änderungen möglich.

- **Gibt es Überlegungen im Landesarm, der Verpflichtungen der kreisfreien Städte i. R. d. Landesentwicklungsplan zum Vorhalten einer oberzentralen Infrastruktur mit landesweiter Ausstrahlwirkung Rechnung zu tragen?**

Eine Antwort ist derzeit nicht möglich, da die Konzeption der Förderprogramme in den Ressorts noch nicht abgeschlossen ist.

- **Wie soll das Verfahren zur Beantragung von Mitteln aus dem Landesarm gestaltet werden?**

Antwort:

Die Beantragung erfolgt gegenüber der IB, die – nachdem die Ressorts ihre Förderprogramme konzipiert haben, über die Fördervoraussetzungen und die Antragsvoraussetzungen in gewohnter Weise informieren wird.